

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 18.04.2024 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zul. geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 5.3.2003 BGBl I 310, 919, zuletzt geändert am 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren

beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr beträgt

- a) In der Innenstadt (Abgrenzung: nach Norden: Burg-/Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen: Lorcher-/Willi-Bleicher-Straße, nach Süden: Bahnlinie, nach Osten: die Achse Theodor-Heuss-/Post-/Hohenstaufen-/Ulmer Straße - genannte Straßen jeweils einschließlich) bei einer zulässigen Höchstparkdauer von
- | | | |
|--|--------------|------|
| bis zu 90 Minuten | | |
| bis 20 Minuten | gebührenfrei | |
| von 21 bis 30 Minuten | 0,50 | Euro |
| je 3 Minuten weitere angeforderte Parkzeit | 0,10 | Euro |
| Höchstparkdauer 90 Minuten | 2,50 | Euro |
- b) außerhalb der Innenstadt bei einer zulässigen Höchstparkdauer von
- | | | |
|------------------------------------|-----------|--|
| bis zu 90 Minuten | | |
| je angeforderte 3 Minuten Parkzeit | 0,05 Euro | |
| Höchstparkdauer 90 Minuten | 1,50 Euro | |

§ 2

§ 3 Abs.2 der Satzung wird gestrichen. Aus dem bisherigen § 3 Abs.3 wird § 3 Abs.2 und aus dem bisherigen § 3 Abs.4 wird § 3 Abs.3.

§ 3

Nach § 3 Abs.3 neu werden folgende Paragraphen 4 und 5 neu eingefügt:

§ 4

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig

§ 5

Gebührenerhebung durch Dritte

Die Stadt Göppingen kann privaten Anbietern die Aufgaben übertragen,

- Parkgebühren gemäß §§ 2 – 4 dieser Satzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Göppingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 4

Der bisherige § 4 der Satzung wird neu zu § 6.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, 19.04.2024

Alex Maier
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.